Wien, Donnerstag den 23. Mai 1878. XI. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ideen zur Organisation der Verwaltung.

Von **Karl von Ratzesberg.**

(Schluß.)

Die politischen Bezirke, welche meistens aus 3, hie und da auch aus 6, 7 und mehr Gerichtsbezirken bestehen, sind viel zu groß, weil der Bezirkshauptmann dem Verkehre mit der Bevölkerung gänzlich entrückt ist, ihre Bedürnisse nicht kennen lernen kann, und sich dann meist nur auf die bureaukratische Erledigung des Einlaufes beschränkt und eben der politische Vorsteher eines Bezirkes sollte mehr durch beständigen Verkehr mit der Bevölkerung als durch schriftliche Erledigungen wirken, denn am Lande hat ein gesprochenes Wort mehr Erfolg als zwanzig Erlässe.

Der Nachtheil dieser localen Trennung ist besonders auffällig bei Recursen in geringfügigeren Angelegenheiten da dadurch das Recursrecht geradezu illusorisch wird. Wenn es sich z. B. in einem Dienstbotenstreite um einige Gulden handelt, welche für die betreffende arme Partei von Bedeutung sein können muß sie dieselben doch aufgeben, weil ihr der Weg zur Bezirkshauptmannschaft, welcher hin und zurück oft 2 Tage in Anspruch nimmt, mehr kostet, als sie zu beanspruchen hat, denn der Fall, daß eine Bezirkshauptmannschaft einen Recurs auf Grund der Actenlage, ohne die Parteien vorzuladen, entscheiden könnte, kommt bei der Geschäftsbehandlung der gegenwärtigen Bürgermeister höchst selten vor.

Es wäre daher nothwendig, daß die politischen Bezirke kleiner werden und dürfte es überflüssig sein, daß, mit Ausnahme einiger weniger, in jedem dieser kleineren Bezirke mehr als ein politischer Conceptsbeamter angestellt werde. Wir haben genug Beispiele, daß Bezirkssecretäre, welche keine Juristen und nur für das Kanzleifach geprüft und angestellt sind, sich durch langjährige Uebung derart ausgebildet haben, daß sie auch als Hilfsarbeiter in gewöhnlichen Conceptssachen ganz gute Dienste leisten.

Jeder, der den politischen Geschäftsgang kennt, weiß, wie gering die Zahl derjenigen Geschäftsstücke, deren Erledigung wirklich eine juristische Bildung erfordert, im Verhältnisse zur Zahl derjenigen ist, welche eine solche Vorbildung nicht bedingen. Viel größer ist die Zahl der Erledigungen, durch welche ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse gelegenes Ziel, die Realisirung einer bestimmten, das öffentliche Wohl fördernden Idee erreicht werden soll, und dies halte ich für die wichtigste Agende der politischen Behörden. Eben deswegen dürfte es besser sein, wenn die Mitarbeiter in einer mehr untergeordneten Stellung gegenüber dem Leiter stünden, denn das vorgesteckte Ziel, die leitende Idee kann nur entweder von höherer Stelle oder von dem Chef der Behörde gegeben sein und die untergebenen Beamten dürfen nur diese allein vor Augen habend unter des Vorstehers Leitung arbeiten. Nicht aber wie es heute, wo die Beamten meist auf derselben Bildungsstufe mit dem Chef stehen, wo der untere Beamte möglicherweise seinen Vorgesetzten an Wissen und politischer Bildung überragt, vorkommen kann, daß jeder Beamte seine Idee hat, die er durchzuführen sucht, sein Ziel sich steckt, auf das er hinarbeitet, wodurch die gräßlichsten Confusionen entstehen können und mehr geschadet als genützt wird.

Der politische Unterbeamte muß mehr als jeder andere Beamte der Famulus seines Vorgesetzten sein. Dagegen ist es aber auch Pflicht eines politischen Vorgesetzten, seinen Unterbeamten Directiven vorzuzeichnen.

Damit nun aber der Leiter auch in der Lage sei, weitergehende Ideen zur Ausführung zu bringen und nicht nur froh sein muß, mit den zu seiner Verfügung gestellten Kräften die einlaufenden Geschäftsstücke so schnell als möglich einer endlichen Erledigung zuführen zu können, müssen ihm auch die nöthigen Hilfsarbeiter in genügender Zahl dem Bedarfe angemessen beigegeben werden.

Da die meisten Agenden der bestehenden Bezirkshauptmannschaften im Interesse des Bezirkes gelegen sind, wäre auch der Bezirk zur Entlohnung dieses Hilfspersonales heranzuziehen, wogegen der Leiter vom Staate ernannt und bezahlt werden müßte.

Wenn man nun für die große Gemeinde, sowie für den kleineren politischen Bezirk den bestehenden Gerichtsbezirk, welcher gegenwärtig auch Steuer-, Militär-, Straßen- und in einigen Kronländern auch Schulbezirk ist, als den geeignetsten und in der Bevölkerung auch eingewurzelten Umfang annimmt, so fallen diese beiden ganz ineinander und man hat ein Bezirksamt mit einem Bezirksausschusse, welchen die den Gemeinden abgenommenen und gegenwärtig den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Agenden übergeben würden und welche auch die Geschäfte der Bezirksschulräthe, sowie der Bezirksstraßenausschüsse und Bezirks-

vertretungen, wo solche bestehen, zu übernehmen hätten. Wogegen die mehr auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden Gesellen und Dienstbotenstreitigkeiten der Competenz der Gerichte zu übertragen wären, zu welcher sie jetzt ohnehin gehören, wenn nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein Zeitraum von 30 Tagen verstrichen ist.

Diesem Bezirksamte hätte an der Seite zu stehen ein aus Vertretern folgender Interessengruppen auf 6 Jahre gewählter Bezirksausschuß, nämlich aus a) dem großen Grundbesitze, b) den Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, c) den übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) den Landgemeinden, deren Zahl durch Landesgesetze festzusetzen wären.

Dieser hätte hauptsächlich über alle den Haushalt des Bezirkes betreffenden, sowie über solche Angelegenheiten zu beschließen, welche durch specielle Gesetze vom Beschlusse des Bezirksausschusses abhängig gemacht werden. Diesem Ausschusse stünde nebstbei das Recht zu, über alle Amtshandlungen des Bezirksvorstehers mit Ausnahme von staatspolizeilichen Maßnahmen Aufklärung zu verlangen.

Nachdem die Bezirksausschüsse oder die Bezirksvorsteher auch die Geschäfte der bestehenden Bezirksschulräthe, Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüsse zu übernehmen hätten, müßten zu den Sitzungen, in welchen Schulgegenstände berathen werden, Vertreter der Confessionen zugezogen werden und wären diesen Ausschüssen, beziehungsweise den Bezirksämtern Bezirksschulinspectoren, Aerzte, Thierärzte, Techniker, Forstleute 2c. als Referenten oder Sachverständige vom Lande beizugeben, welche je nach Bedarf für mehrere Bezirke zugleich bestellt werden könnten.

In solchen Bezirken werden Commissionen häufig nöthig werden. Um nun der nur zu oft vorkommenden übermäßigen Berechnung der Commissionskosten, sowie der unter den Beamten verbreiteten Ansicht, daß denselben aus den Commissionen auf Kosten der Parteien ein Einkommen erwachsen solle, um endlich der aller Gerechtigkeit widerstreitenden Bestimmung ein Ende zu machen, daß eine Partei, welche einige Meilen vom Amtsorte entfernt ist, wegen einer Kleinigkeit oft exorbitante Commissionskosten zu zahlen hat, wogegen eine am Amtsorte ansässige Partei für die wichtigste Commission gar nichts zu entrichten hat, da doch der Einzelne daran keine Schuld trägt, daß der Amtsort weiter oder näher seinem Wohnsitze gelegen ist, wäre es wohl zweckmäßig, wenn der Landtag für jeden Bezirk und jede Commissionsart eine Taxe bestimmen würde, welche von jeder zahlungspflichtigen Partei, wo immer die Commission stattgefunden hat, gleichmäßig in die Bezirkscasse eingezahlt würde, wogegen diese Casse dem commissionirenden Beamten eine der Länge des zurückgelegten Weges und der Zeitversäumniß angemessene Vergütung zu leisten hätte.

Was die Armenversorgung anbelangt, wäre der Anspruch auf eine solche wie bisher an die Zuständigkeit gebunden, jedoch hätte die Verpflichtung zur Versorgung auf den Bezirk überzugehen, um die armen Gemeinden zu entlasten, welche oft durch diese Pflicht ungemein gedrückt und häufig auch gar nicht im Stande sind, derselben nachzukommen. Zu diesem Zwecke wäre es wünschenswerth, daß in jedem Kreise auf Kosten der Bezirke unter Landessubvention, sowie durch milde Beiträge nach Bedarf je ein oder mehrere Armenhäuser, in welchen die wirklich bedürftigen, arbeitsunfähigen Individuen untergebracht werden könnten, und ein oder mehrere Arbeitshäuser errichtet würden, in welchen die arbeitsscheuen Personen zur Arbeit zwangsweise angehalten werden und sonstige Arbeitsuchende Beschäftigung finden könnten.

Die Bezirksvorstehersstellen könnten sowohl durch tüchtige Männer aus der Bevölkerung, welche jedoch in der Regel absolvirte Juristen sein müßten, oder, wo solche mangeln, durch Staatsbeamte besetzt werden. Erstere mit 6jähriger Amtsdauer. Dieselben wären zu $^1/_3$ in jedem Kronlande, wenn sie Beamte wären, in die VIII. und zu $^2/_3$ in die IX. Rangsclasse einzureihen, wären dieselben jedoch keine Beamten, so hätten sie die betreffenden Bezüge als Activitätsbezüge für die Zeit ihrer Amtsthätigkeit zu beziehen, was der Verfasser einerseits aus Sparsamkeitsrücksicht, andererseits deßwegen beantragen würde, weil durchschnittlich $^1/_3$ der Bezirke zu den wichtigeren, $^2/_3$ zu den weniger wichtigen gezählt werden können. Die Gehalte, respective Activitätsbezüge der Bezirksvorsteher wären vom Staate auszubezahlen, wogegen die Amtswohnung und Kanzleien vom Bezirke beizustellen wären.

Dem Bezirksvorsteher wären vom Bezirke beizugeben:

1. Ein von der Statthalterei geprüfter Bezirkssecretär. Dieser müßte eine Prüfung bestehen, beiläufig dieselbe, wie die heutige politisch-praktische Prüfung, nur wäre nicht nöthig, daß der Candidat die juridischen Studien absolvirt habe.
2. Ein von der Statthalterei für das Militärreferat geprüfter Beamter, welcher dieses Referat zu führen hätte, jedoch nebstbei auch zu anderen Arbeiten zu verwenden wäre.
3. Das nebstbei nöthige Hilfspersonale, und endlich
4. Die nöthigen Polizeiorgane.

Die sub 1 und 2 genannten Bezirksbeamten hätten sich vor Ablegung der Prüfung über ein mit gutem Erfolge zurückgelegtes Probejahr in der angestrebten Stellung auszuweisen. Ferners wäre es sehr zweckdienlich, wenn für die bei den bezeichneten Prüfungen geforderten Gegenstände Curse errichtet würden.

Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers für den Fall eines Urlaubes oder einer längeren dienstlichen Abwesenheit außerhalb des Bezirkes wäre über Vorschlag des Bezirksvorstehers vom Landeschef zu ernennen.

Die Ausschußmitglieder hätten dem Bezirksvorsteher nach Möglichkeit behilflich zu sein, indem sie insbesondere Inspicirungen vornehmen, Erhebungen im kurzen Wege pflegen und über deren Resultat mündlich Bericht erstatten könnten und dergleichen.

Einerseits vorzubeugen, daß die Thätigkeit der Bezirksvorsteher nicht erschlaffe, diese zu verhindern, allzusehr dem Schablonenwege zu folgen, sie zu zwingen, wo es nöthig ist, selbst die Initiative zu ergreifen, andererseits um die Bevölkerung vor Uebergriffen zu schützen, endlich um eine größere Gleichartigkeit der Amtirung in den einzelnen Bezirken zu erzielen, schiene es dringend nöthig, ein Controlorgan ins Leben zu rufen, welches eine gewisse Anzahl Bezirke nicht bloß mit Bezug auf die bureaukratische Thätigkeit, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf das, was in den Bezirken gethan, erreicht und geschaffen wird, fortwährend inspicirt.

Als die solchen Inspectoren zuzuweisenden Sprengel würde der Verfasser die bestehenden Kreise mit dem Amtssitze gleich jenem der Kreisgerichte am passendsten finden.

Diesen Inspectoren, man könnte sie Kreishauptmänner nennen, wäre außer ihrer Verpflichtung zur häufigen Bereisung der Bezirke nur das Disciplinarrecht über die von den Bezirken angestellten geprüften Beamten und dieses über Antrag des Bezirksvorstehers zu übertragen, sowie das Recht und die Pflicht, gegen Bezirksvorsteher in Disciplinarsachen bei dem Landeschef die Anklage zu erheben. Jede Disciplinarklage gegen einen Bezirksvorsteher müßte beim Kreishauptmanne eingebracht werden. Weiteres sollte diesen Kreishauptmännern nicht übertragen werden, damit dieselben nicht ihrer eigentlichen Beschäftigung entzogen werden, wie dies bei den bestandenen Kreisämtern der Fall war.

Die Bezirksämter wären in allen Agenden der Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung, als zweite Instanz untergeordnet.

Bei dem Selfgovernment sollte am meisten verhütet werden, daß Aemter, aus Laienelementen bestehend, und Staatsbehörden sich feindlich gegenüber stehen, diese nebeneinanderstehenden Elemente sollte man zu verschmelzen suchen, statt sie schärfer zu trennen. Dies wäre besonders zu berücksichtigen bei den Landesbehörden, den k. k. politischen Landesstellen und den Landesausschüssen.

Wenn auch die gänzliche Verschmelzung gegenwärtig nicht möglich, so wäre die feindliche Stellung der beiden Behörden dadurch zu beseitigen, daß die Landesausschüsse im Gesetzeswege auf ihren durch die Landesordnungen ihnen ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreis beschränkt würden, da gegenwärtig einerseits fast in allen Kronländern die Competenzen der politischen Staatsbehörden und der Landesausschüsse collidiren, andererseits die Competenzen der k. k. politischen Behörden in jedem Kronlande in anderer Weise durch die Competenzen der Landesausschüsse eingeschränkt werden. Dies wäre auch vollkommen gerechtfertigt, da vielen Landesausschüssen durch die Landtage Competenzen zugewiesen wurden, welche ihnen grundgesetzlich nicht zustanden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Untersagung der Ausgabe von Marken anstatt baren Geldes an die Arbeiter einer Fabrik auch dann, wenn solche Marken nur dem Verkehre innerhalb der Fabrik (zum Einkaufe von Victualien aus der Fabriksgreißlerei) dienen sollen. *)

Die Actiengesellschaft der F . .'er Flachsspinnerei hat, angeblich um die Nachtheile einer Lohnherabsetzung theilweise zu paralisiren, im Jahre 1875 eine Greißlerei mit Zucker- und Kaffeeverkauf in der Fabrik ausschließlich für die Fabriksarbeiter zu dem Zwecke errichtet, den Arbeitern die nothwendigen Victualien für den beim Ankauf im Großen erzielten Anschaffungspreis zukommen zu machen. Zu diesem Behufe hat die Fabriksleitung Anweisungsmarken in Appoints von 1 kr., 5 kr., 10 kr., 50 kr. und 1 fl. anfertigen lassen, gegen welche den Arbeitern die Waaren ausgefolgt werden.

Am 4. December 1876 wurde nun der Kaufmann Franz W. in F. bei der Bezirkshauptmannschaft klagbar, daß die Fabrik die Arbeiter zwinge, bei ihr gegen von ihr ausgegebene Geldwerthzeichen, die den Arbeitern als Löhnung erfolgt werden, Waaren zu nehmen und auf diese Weise den freien Verkehr hindere. Derselbe stellte das Begehren, die Ausgabe dieser Marken (Geldzeichen) einzustellen.

Die über diese Anzeige einvernommene Fabriksleitung erklärte, daß es unwahr sei, daß die Arbeiter gezwungen werden, Marken und Lebensmittel aus der Fabriksgreißlerei zu nehmen, daß mehr als der dritte Theil der Arbeiter sich gar nicht hieran betheilige, und daß die freiwillig erhobenen Marken durchschnittlich nicht den dritten Theil des verdienten Lohnes ausmachen.

Die Handels- und Gewerbekammer in O. hat über Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft sich am 15. April 1877 dahin ausgesprochen, daß die Marken, welche von der F . .'er Flachsspinnerei ausgegeben werden, keineswegs als gesetzlich verbotene Geldwerthzeichen anzusehen seien, daher die Beschwerde des W. keine Berücksichtigung verdiene.

Aus diesem Grunde hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 20. Mai 1877 dem Begehren des W., die Ausgabe der fraglichen Marken einzustellen, keine Folge gegeben.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde machte W. geltend, daß die Emission von Privatgeldanweisungen gemäß der Ministerialerlässe vom 7. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 12 ex anno 1849), 8. Februar 1849 (R. G. Bl. Nr. 123), 27. April 1849 (R. G. Bl. Nr. 232) und vom 15. Mai 1849 (R. G. Bl. Nr. 248) verboten sei, und bat, die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft dem Gesetze gemäß abzuändern.

Die k. k. Statthalterei hat der Beschwerde Folge gebend, das angefochtene Erkenntniß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnungen vom 7. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 12 ex anno 1849) und vom 11. December 1849 (R. G. Bl. Nr. 123) unterm 12. Juli 1877 aufgehoben, die Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig aufgefordert, das angesuchte Verbot der weiteren Verausgabung von derlei Marken an die gedachte Fabrik sogleich zu erlassen und im Uebertretungsfalle gegen die Schuldtragenden im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) das Amt zu handeln.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Direction der F . .'er Flachsspinnerei den Ministerialrecurs. In diesem wurde angeführt, daß inhaltlich der im Verkaufslocale affigirten Kundmachung jeder Arbeiter der Fabrik bei der Ablohnung soviel von diesen Marken erhält, als er nach seinem Wunsche zum Waarenbezuge aus den Vorräthen bis zum nächsten Lohntage benöthigt. Diese Marken werden keinem Arbeiter aufgedrungen; jeder Arbeiter habe selbst zu bestimmen, ob und wie viel er Marken zum Zwecke des Waarenbezuges wünsche. Diese Marken cursiren nicht; sie werden in die Hand des Fabriksarbeiters gegeben und kommen von diesem wieder an die Fabriksleitung zurück, dürfen an Fremde gar nicht abgegeben werden. Wenn die Waaren gegen Geld ausgefolgt würden, so könnte auch jeder Fremde kommen und dieselben um den Einkaufspreis beziehen und jede Controle, daß nur Arbeiter der Fabrik die billige Waare erhalten, ginge verloren. Nur ein verhältnißmäßig geringfügiger Betrag des Lohnes werde in Marken gegeben. Die vom November 1875 bis Ende August 1876 ausgezahlten Löhne betragen 62.025 fl. 12 kr.; die während dieser Zeit abgegebenen Marken nur 18.408 fl. 17 kr. Bei dem Hoch- und Deutschmeister'schen Eisenwerke in L., dem H . . .'schen Eisenwerke in F., der Zwirnfabrik von W. und G. in L. u. s. w. bestehen gleichfalls solche Markenausgebungen. Die citirten Finanz-Ministerialerlässe finden keine Anwendung im vorliegenden Falle; denn den Marken fehle das wesentlichste Criterium eines „Geldwerthzeichens", nämlich, daß es für den allgemeinen Verkehr oder doch für den Verkehr in einem ausgedehnteren Umkreise bestimmt ist. Die Ausgabe der Marken sei eine interne Angelegenheit der Fabrik, eine Gebarungsart derselben, die in keinem Gesetze verboten sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 3. März 1878, Z. 440, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen dem Recurse der Direction der F . .'er Flachsspinnerei aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

W.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 44, S. 175 des Jahrganges 1877 dieser Zeitschrift.

Gesichtspunkte für die Modalität der Einhebung von Marktgebühren, insbesondere mit Rücksicht auf die Einhebung solcher Gebühren an den Linien einer Stadt.

Auf Grund eines vorgekommenen Falles, daß einem in G. domicilirenden Gutsbesitzer, welcher von seinem außerhalb der G.'er Stadtlinie gelegenen Gute Hafer als Futter für seine Pferde in die Stadt einführte, an der Linie eine Marktstandgebühr abgefordert wurde, verlangte die Statthalterei vom Stadtrathe Bericht, da die früher übliche Standgebühr aufgehoben wurde und nach § 14 der pro 1877 giltigen Getreidemarktordnung nur für jedes in die Stadt zum Verkaufe eingeführte Getreide die Marktgebühr mit 4 kr. pr. 100 Kilogramm zu entrichten sei.

Der Stadtrath berichtete unterm 22. October 1877, daß von der Gemeinde keine Standgebühr, sondern auf Grund der Getreidemarktordnung nur eine Marktgebühr eingehoben wurde und daß nur aus Versehen in den Bolleten die Bezeichnung Standgebühr verblieben sei. Die Gebühr werde von Jedermann eingehoben, jedoch über Reclamation jener Parteien, die gemäß § 14 der Marktordnung auf Befreiung Anspruch haben, jederzeit rückerstattet. Die Entscheidung, ob eine Befreiung eintrete oder nicht, könne nicht den Organen der Linienämter überlassen werden und sei daher die Beurtheilung des Befreiungstitels dem Vorstande des einschlägigen Stadtbureau's anheimgestellt worden.

Hierüber wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 15. November 1877 dem Stadtrathe eröffnet, daß es im Begriffe des Wortes „Marktgebühr", sowie im Sinne der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und Marktordnung für G. liege, daß nur für jenes Getreide, welches auf dem Markt zum Verkaufe gebracht werde, die Marktgebühr eingehoben werden dürfe. Die Bestimmung, daß Jedermann die Gebühr an der Linie vorbehaltlich des Reclamationsrechtes zu zahlen habe, entbehre daher der gesetzlichen Grundlage. Die Bemerkung, daß die Beurtheilung der Befreiung von der Marktgebühr den Linienämtern nicht überlassen werden könne, sei nicht stichhältig; denn es sei für die Marktaufsicht nicht schwer, sich zu überzeugen, ob für das zu Markte gebrachte Getreide an der Linie die Marktgebühr bezahlt wurde, nachdem nach § 8 der Getreidemarktordnung sich jeder Verkäufer mit der Bollete auszuweisen habe. Für nicht auf den Markt gebrachtes Getreide dürfe ohnedies keine Marktgebühr genommen werden. Es unterliege zwar keinem Anstande, auch ferner noch die Marktgebühr an den Linien einzuheben, jedoch nur für das als Marktwaare declarirte Getreide. Nachdem jedoch mit dem 1. Jänner 1878 eine neue Marktordnung erforderlich sei, werde der Stadtrath beauftragt, zu überlegen, ob nicht die Marktordnung dahin zu ändern wäre, daß die Marktgebühr für Getreide gleich wie für alle übrigen Artikel des Marktes am Marktplatze selbst einzuheben sein werde. Unter allen Umständen müsse in der neuen Marktordnung präcise bestimmt werden, daß nur für das auf den Marktplatz gebrachte Getreide die Marktgebühr eingehoben werden dürfe. Der dermalige Usus, nach welchem auch für jenes Getreide, das zu anderen als Marktzwecken eingeführt wird, die Marktgebühr gegen seinerzeitigen Rückersatz eingehoben werde, sei als ungesetzlich jedenfalls gleich einzustellen.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte der Stadtrath über Beschluß des Gemeinderathes am 13. Jänner 1878 den Recurs ein, in welchem er um die Behebung der Statthalterei-Entscheidung bat,

insoweit nämlich dieselbe für die Genehmigung der neu vorzulegenden Getreidemarktordnung den Gesichtspunkt vorstecke, daß nur bezüglich des auf den Marktplatz gebrachten Getreides eine Marktgebühr (und letztere eventuell nur auf dem Marktplatz selbst), eingehoben werden dürfe, da die Anwendung dieses Gesichtspunktes nahezu gleichbedeutend mit der Annullirung der Getreidemarktgebühren wäre und die Stadtgemeinde den Ausfall kaum ertragen könnte. Diese Gebühren betragen im Jahre ca. 4600 fl. und liefern den Ersatz der Auslagen für die Erhaltung und Ueberwachung des Getreidemarktes. Die Gemeinde betrachte das ganze G.'er Stadtgebiet innerhalb der Linien als Marktplatz.

Die Statthalterei bat das Ministerium um meritorische Erledigung, da hievon das weitere Vorgehen bezüglich des Gesuches des Stadtrathes um Gestattung der weiteren Giltigkeit der Getreidemarktordnung für G. abhängen werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 11. März 1878, Z. 2485 Nachstehendes erlassen:

„Das Ministerium findet auszusprechen, daß der Marktgebühr jenes Getreide unterliegt, welches behufs Feilbietung nach G. zu Markte gebracht wird.

Hinsichtlich der Einhebungsmodalitäten wird der Statthalterei die neuerliche instanzmäßige Entscheidung bei Feststellung der neuen Marktordnung nach allfälliger weiterer Verhandlung mit der Commune vorbehalten, bei welcher Entscheidung einerseits eine nicht gerechtfertigte Belästigung der Parteien zu vermeiden und andererseits das Interesse der Commune rücksichtlich des Bezuges des diesfälligen Einkommens thunlichst zu berücksichtigen sein wird." M.

Competenz der croatisch-slavonischen Landesbehörde behufs Entlassung eines Angehörigen Croatien-Slavoniens aus dem ungarischen Staatsverbande.

Darüber hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 27. September 1877, Z. 13.844 an die Statthalterei für Nieder-Oesterreich nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Anläßlich der von der k. k. Statthalterei gestellten Anfrage in Betreff der Competenz der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung zur Entlassung des Ingenieurs Emil Sch. aus dem ungarisch-croatischen Staatsverbande hat das um seine Wohlmeinung angegangene königl. ungarische Ministerium des Innern mit Zuschrift vom 23. September l. J., Z. 37.584 hieher mitgetheilt, daß es für das gesammte Ländergebiet der ungarischen Krone nur eine und dieselbe Staatsbürgerschaft gibt, daß jedoch eine gesetzliche Regelung der Bedingungen, unter denen dieselbe erworben, genossen, verloren oder aufgegeben wird, noch nicht erfolgt ist.

Nach der Gepflogenheit indeß, welche sich inzwischen gebildet hat, kann ein Angehöriger Croatien-Slavonien's, welcher in das österreichische Staatsgebiet auswandern will, die erforderliche Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande nicht nur von dem königl. ungarischen Ministerium des Innern, sondern auch von der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung erhalten, und in diesem Sinne kann die im vorliegenden Falle von der genannten Landesregierung ausgefertigte Entlassungs-Urkunde als rechtswirksam angesehen und auf Grund derselben die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den genannten Ingenieur anstandlos vorgenommen werden." H.

Bei einer Execution auf Grund eines Erkenntnisses der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission sind die Executionskosten dem Executionsführer zuzusprechen.

Anton M. hat bei dem Rzeszower Kreisgerichte ein Gesuch um Vollzugsetzung zweier Erkenntnisse der Lemberger k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission, gegen die Gemeinde D. und deren darin benannten 206 Grundbesitzer überreicht, welchem Gesuche mit dem Beschlusse vom 27. April 1877, Z. 3067, im Ganzen willfahrt, die Kosten des Executionsgesuches jedoch dem Anton M. nicht zugesprochen wurden, nachdem es sich hier nicht um die Vollzugsetzung eines gerichtlichen Erkenntnisses handelt und für die Executen die Pflicht zur solidarischen Zahlung dieser Kosten nicht besteht.

Dieser Bescheid des Rzeszower Kreisgerichtes wurde auch vom Krakauer Oberlandesgerichte bestätigt und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinde D. und deren 206 Mitglieder mit diesem Bescheide erst unter Androhung von Geldstrafen aufgefordert worden sind, den Erkenntnissen der Landescommission nachzukommen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 29. Jänner 1878, Z. 1066 in Erwägung, daß dem Executionsgesuche des Anton M. Seitens des Kreisgerichtes Rzeszow als Realinstanz mit dem Beschlusse vom 27. April 1877, Z. 3067, willfahrt worden ist, in Erwägung, daß endgiltigen Erkenntnissen der genannten Landes-Commission im Vollstreckungsverfahren nach § 38 des Pat. vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., dieselben Rechtswirkungen, wie den gerichtlichen Erkenntnissen zuzukommen haben in endlicher Erwägung, daß hiernach dem Executionsführer der im § 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl., begründete Anspruch auf Hereinbringung der von ihm zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung aufgewendeten nothwendigen Kosten von den Gegnern nicht aberkannt werden kann, befunden, die beiden untergerichtlichen Entscheidungen in dem angefochtenen Punkte abzuändern und auszusprechen, daß die Executen die Kosten des überreichten Gesuches und der weiteren Recurse dem Executionsführer zu bezahlen haben. Ger. H.

Notiz.

(Beleidigungen der k. k. Gendarmerie.) Ueber die Frage, ob und von wem zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die k. k. Gendarmerie die im Artikel V, Alinea 2 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. vom Jahre 1863 vorgesehene Zustimmung einzuholen sei, hat sich der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof anläßlich eines gegebenen Falles am 26. April 1878, Z. 3753 in nachstehender Weise ausgesprochen: Im § 1 des Gend.-Gesetzes vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 R. G. Bl. war die Gendarmerie ausdrücklich als Bestandtheil der kaiserlichen Armee erklärt. Obzwar diese Bestimmung in das Gend.-Gesetz vom 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. Bl. nicht aufgenommen wurde, so hat doch auch dieses Gesetz den Militärcharakter der Gendarmerie beibehalten (nach der im Verordnungswege eingeführten Eidesformel schwört der Gendarm, daß er seine Pflichten als Soldat erfüllen werde); und wie sich aus der Vergleichung beider Gesetze ergibt, ist eine Veränderung nur in der Richtung erfolgt, daß an Stelle der Beziehungen zum stehenden Heere, Beziehungen zur Landwehr getreten sind. Da nun die Landwehr nach § 2 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, Nr. 151 zur Armee, oder wie sich das neue Wehrgesetz ausdrückt, „zur bewaffneten Macht" gehört, so bildet die Gendarmerie unzweifelhaft auch nach dem neuen Gendarmeriegesetze eine selbstständige Abtheilung der kaiserlichen Armee. Solange die St. P. O. vom Jahre 1853 in Wirksamkeit stand, welche Verfolgung und Bestrafung in der Hand des Gerichtes vereinigt hatte, war es zweifellos Sache des Gerichtes, zu Verfolgung von Beleidigungen der Gendarmerie die Zustimmung des Kriegsministers einzuholen. Gegenwärtig muß jedoch der Anstoß zur strafgerichtlichen Verfolgung von einem Ankläger ausgehen (§ 2 der St. P. O. vom 23. Mai 1873) und bei Delicten, welche von Amtswegen verfolgt werden, ist hiezu der k. k. Staatsanwalt berufen. Es ist also lediglich seine Verpflichtung, die nothwendige Ministerialzustimmung einzuholen. — Bei Beleidigung der Landwehr ist aber das Landesvertheidigungs-Ministerium berufen, diese Zustimmung zu ertheilen und folgerichtig erscheint dasselbe auch in Fällen der Beleidigung der k. k. Gendarmerie zur Ertheilung dieser Zustimmung als competent. Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Kämmerer Franz Freih. v. Bresciani in Anerkennung seines gemeinnützigen patriotischen Wirkens das Komthurkreuz des Franz-Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzrathe Franz Lorenz das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Richter zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Eduard Tumseng zum Statthaltereisecretär in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle bei der n.-ö. Statthalterei, neunte Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficials-, resp. Rechnungsassistentenstelle, bis 15. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Forstwartstelle beim polit. Forstdienste im Küstenlande, Gehalt 400 fl., Activitätszulage 150 fl., Pauschale für Kanzleierfordernisse 12 fl. mit Bezug eines Jahrgeldes von 60 kr., beziehungsweise 1 fl. pr. Tag für Dienstgänge, bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.